

Stadt Weikersheim

Bebauungsplan „Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube“

Teil C – Begründung

Vorentwurf vom 15.12.2022



Planverfasser:

Die Naturschutzplaner GmbH

Nürnberger Str. 28

74074 Heilbronn

Tel.: 07131 – 1245031

Email: anke.tkacz@naturschutzplaner.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planung.....	3
2. Lage des Plangebietes	3
3. Topographie und Freiraumstruktur	4
4. Übergeordnete Ziele.....	4
4.1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021).....	4
4.2 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (KSG BW) ..	4
4.3 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg	5
4.4 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.....	5
4.5 Flächennutzungsplan der Stadt Weikersheim	7
5. Ziele der Planung.....	7
5.1.1 Bauweise und Geländegestaltung.....	8
5.1.2 Zeitliche Befristung	9
5.1.3 Einfriedung.....	9
5.1.4 Erschließung.....	9
5.1.5 Bodenbefestigung der Module.....	9
5.1.6 Grünordnung	9
6. Bezug zur Regionalplanung.....	10
7. Bezug zum Landschaftsschutzgebiet und zum Wasserschutzgebiet.....	10
8. Belange der Landwirtschaft	11
9. Immissionsschutz.....	11
10. Umweltprüfung	11
11. Artenschutz.....	12
12. Flächenstatistik.....	12
13. Literaturverzeichnis.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereichs.....	3
Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken (2006)	6

1. Anlass der Planung

Die Stadt Weikersheim beabsichtigt südöstlich von Weikersheim, südöstlich von Neubronn ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fotovoltaik auszuweisen. Für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage besteht ein konkretes Gesuch eines Investors. Der Bebauungsplan „Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube“ schafft die für die Bebauung notwendige Rechtsgrundlage.

Die Stadt hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu erhöhen und damit einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromproduktion in Deutschland zu leisten. Dies geht mit dem Vorhaben des Investors einher.

Mit dem Vorhaben greift die Stadt darüber hinaus Ziele der Bundesregierung sowie die Grundsätze bzw. Ziele der Landes- und Regionalplanung auf, eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit verstärkter Nutzung regenerativer Energien zu erreichen.

Der Geltungsbereich liegt in einer benachteiligten Agrarzone, um Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu minimieren. Darüber hinaus weisen die minimierbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft den Geltungsbereich als einen geeigneten Bereich für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage aus.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Stadtgebiets Weikersheim. Der Geltungsbereich liegt südöstlich von Neubronn, westlich angrenzend an bestehende Gehölzflächen. Es umfasst das Flurstück 723 der Gemarkung Neubronn.

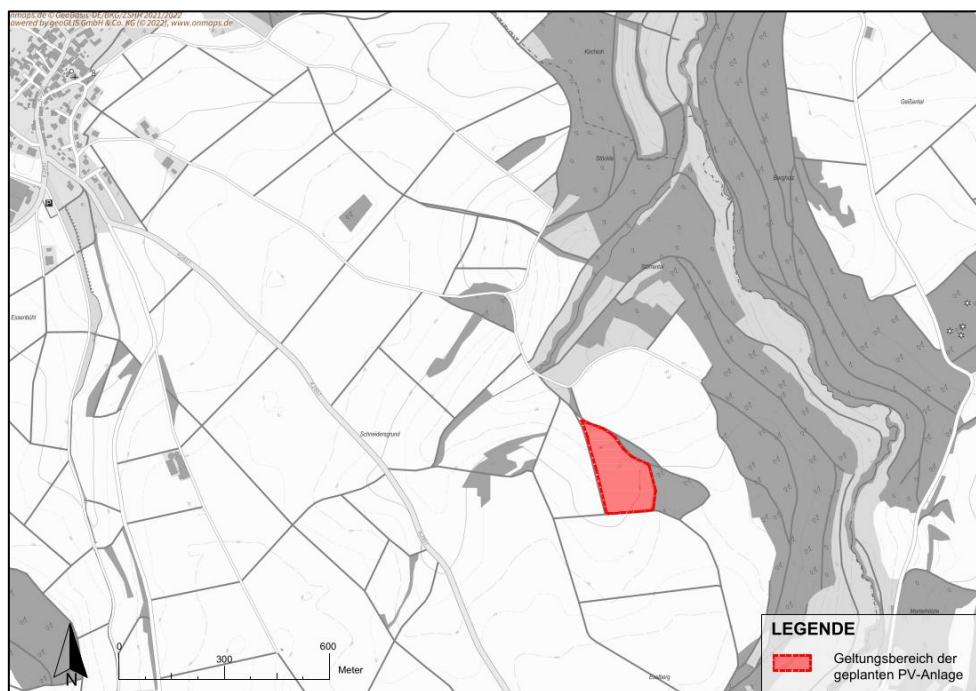


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereichs (Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH2021/2022powered by geoGLIS oHG (© 2022), www.onmaps.de)

3. Topographie und Freiraumstruktur

Das Plangebiet liegt südöstlich des Ortes Neubronn, westlich angrenzend an einen Gehölzbestand. Das Gelände ist westlich bis nordwestlich exponiert und ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, die überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden. Im nordwestlichen Randbereich ragt sehr kleinflächig eine Heckenstruktur hinein. Im Nordosten und Osten begrenzen Heckenstrukturen und Wald den Geltungsbereich. Im Norden, Westen und Süden grenzen zudem Wirtschaftswege an das Plangebiet an.

Im Umfeld des Plangebiets sind insbesondere in nördliche und westliche Richtung weitere Heckenstrukturen und gewässerbegleitende Gehölzstrukturen vorhanden. Im weiteren Umfeld östlich des Geltungsbereichs erstrecken sich Waldflächen und das Rindbachtal. Insgesamt ist das nähere Umfeld des Geltungsbereichs durch ackerbauliche Nutzung geprägt.

4. Übergeordnete Ziele

4.1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)

Ziel des Gesetzes ist es, „(...) insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.“ (§ 1 Abs. 1 EEG). Bis 2050 soll „der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausneutral erzeugt“ werden (§ 1 Abs. 3 EEG). Laut § 1 Abs. 4 EEG soll der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien stetig, kosteneffizient und netzverträglich stattfinden.

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse „und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

4.2 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (KSG BW)

Gemäß § 4 KSG BW soll die „(...) Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesklimaschutzgesetzes hinaus.“

Darüber hinaus wird im § 4b KSG BW das sogenannte Landesflächenziel festgelegt, das besagt: *„Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden. Das für die jeweiligen Flächen geltende Fachrecht bleibt unberührt.“*

Gemäß § 11 Abs. 5 sollen *„die unteren Verwaltungsbehörden und unteren Baurechtsbehörden bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, auch das Regierungspräsidium beteiligen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes einzubringen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anlagen: (...) 4) Errichtung einer gebäudeunabhängigen Anlage zur photovoltaischen Solarnutzung ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 500 Kilowatt, (...)“*.

4.3 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg

Im Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg werden die anschließend aufgeführten Grundsätze und Ziele beschrieben:

4.2.2 (Z): *„Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.“*

4.2.5 (G): *„Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“*

Zu 4.2.5 (Stromerzeugung): *“(…) Der zusätzliche Strombedarf soll aus Gründen der Verbrauchernähe und Versorgungssicherheit sowie auch zur Vermeidung größerer Netzverluste grundsätzlich durch weitere oder in ihrer Effizienz verbesserte Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dabei sind die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Gebrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffektes. Neben der Wasserkraft bieten Windenergie und Fotovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. (...)“*

4.4 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Der derzeit rechtsverbindliche Regionalplan (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006) trifft folgende allgemeine Aussagen:

Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken (5): *„(...) In der Region Heilbronn-Franken ist die*

verantwortungsbewusste Energienutzung zu fördern. Eine möglichst umweltverträgliche Endenergiegewinnung, u.a. durch regenerative Energie, ist anzustreben. (...)

1.2.4 G (1): *„Der Naturhaushalt und sein Leistungsvermögen müssen Maßstab sein für die unterschiedlichen räumlichen Nutzungen mit ihren Belastungen, für die Beanspruchung von Naturgütern und für die Sicherung natürlicher Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.“*

G (3): *„Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und sind die Auswirkungen zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.“*

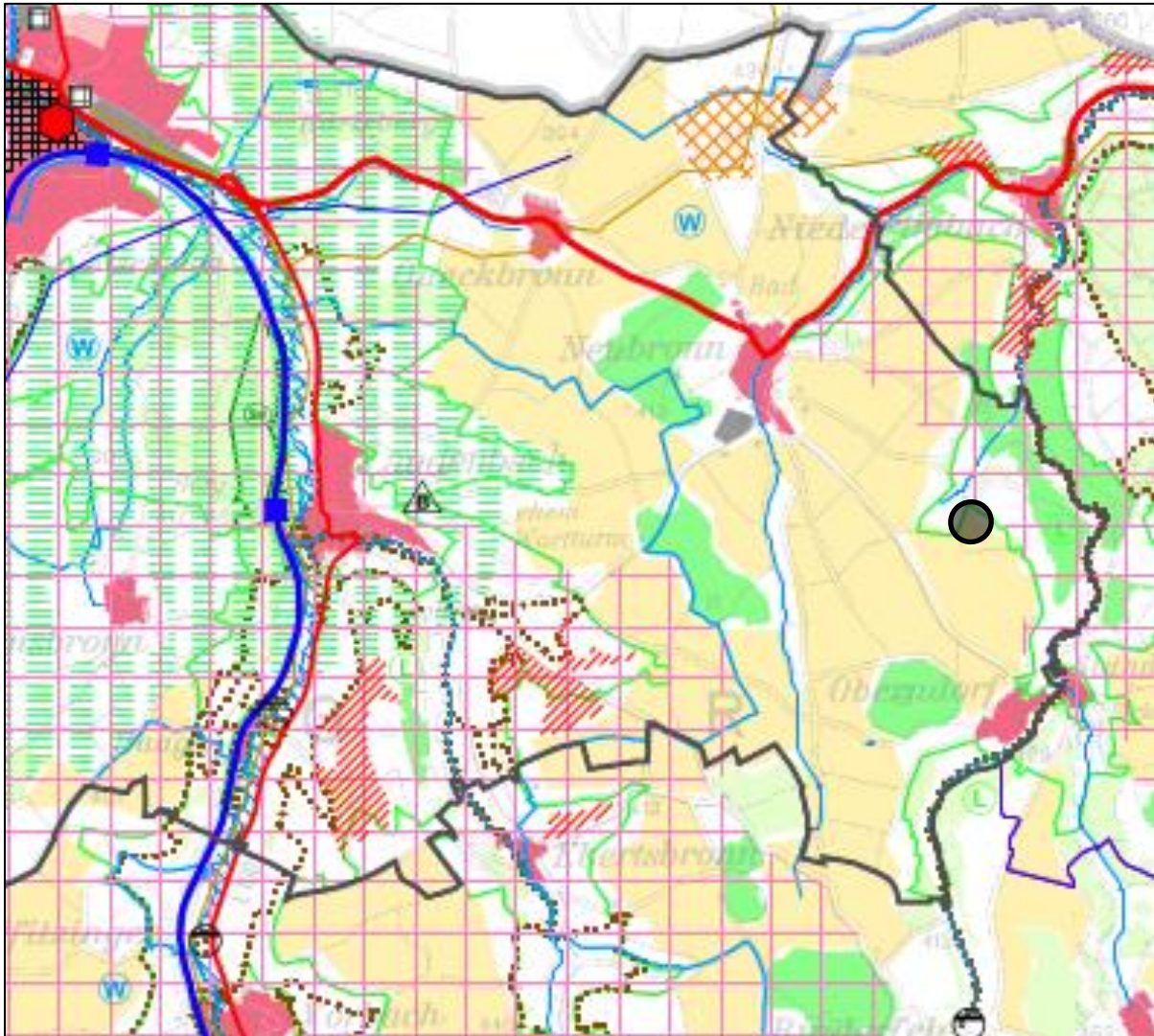


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken (2006)(geplanter Standort ist schwarz markiert, Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2006)

Das Plangebiet überschneidet sich gemäß Regionalplan (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006) teils mit dem Randbereich eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Der Regionalplan trifft folgende Aussagen zu Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft:

3.2.3.3 Z (1) *„Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion aufweist werden als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt und in der*

Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.“

3.2.3.3 Z (3) „In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Gemäß Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2010) bilden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft kein Ausschlusskriterium für Freiflächenfotovoltaikanlagen, sondern stehen der Abwägung mit anderen Belangen offen.

Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen an ein Vorbehaltsgebiet für Erholung an (vgl. REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006). Der Regionalplan trifft folgende Aussagen zu Vorbehaltsgebieten für Erholung:

3.2.6.1 Z (4) „In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

3.2.6.1 G (5) „Die Nutzungsfähigkeit der Vorbehaltsgebiete für Erholung für die landschaftsgebundene Erholung ist durch eine auf die Bedürfnisse angepasste Erholungsinfrastruktur sicher zu stellen. Die innerhalb der Vorbehaltsgebiete gelegenen Freizeitschwerpunkte, Heilbäder, Luftkurorte und Erholungsorte sollen dabei prioritär als Angebotsschwerpunkte entwickelt werden. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft ist möglichst zu erhalten.“

4.5 Flächennutzungsplan der Stadt Weikersheim

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft definiert.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan angepasst. In der Flächennutzungsplanänderung wird das Plangebiet als Sonderbaufläche definiert.

5. Ziele der Planung

Vorgesehen ist es, südöstlich von Neubronn im Stadtgebiet Weikersheim eine Freiflächenfotovoltaikanlage zu errichten. Die Stadt hat sich intensiv mit der Standortfindung potenzieller Freiflächenfotovoltaikanlagen auseinandergesetzt und einen Kriterienkatalog aufgestellt.

Das EEG sieht als zulässige Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere Konversionsflächen und Korridore entlang von Autobahnen und

Schienenwegen vor. Da es derartige konkurrenzfähige Flächen in Baden-Württemberg kaum gibt und um große Fotovoltaikanlagen im innerdeutschen Bieterwettbewerb wettbewerbsfähig zu machen sowie den Anteil von klimafreundlichem Solarstrom unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg zu erhöhen, wurde in Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht. In diesem Sinne erfolgte die Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO). Die Länderöffnungsklausel sieht nunmehr auch „*benachteiligte Gebiete*“ auf Acker- und Grünlandflächen als Flächenkulisse für Solarparks vor. (vgl. MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG, Schreiben vom 16.02.2018)

Das Plangebiet liegt im Bereich derartiger „*benachteiligter Gebiete*“ gemäß Begriffsdefinition und Flächenkulisse nach § 3 Nr. 7 EEG 2017, die sich auf die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) bezieht.

Die vorgesehene Planung trägt dazu bei, die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes zu unterstützen und den Anteil regenerativer Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen. Durch das geplante Vorhaben wird auch ein wichtiger Beitrag zur Erfüllung des Länderflächenziels gemäß KSG BW geleistet, bei dem mindestens 2 Prozent der Freiflächen der Regionsfläche für den Ausbau von Windenergie und Fotovoltaik genutzt werden sollen. Daher besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens. Zudem ist im § 2 EEG verankert, dass für den Ausbau erneuerbarer Energien ein „*überragendes öffentliches Interesse*“ besteht.

Hinsichtlich der Klimaziele des Bundes und des Landes als auch der „*Klimaschutz-Novelle*“ des BauGB und gemäß EEG § 2 wird der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung durch regenerative Energien besonderes Gewicht eingeräumt und den Klimaschutzziele der Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt.

5.1.1 Bauweise und Geländegestaltung

Entsprechend der geplanten Nutzung wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fotovoltaik festgesetzt.

Die Fotovoltaikmodule und Gebäude für die technische Infrastruktur sind innerhalb der Baugrenze zulässig. Außerhalb der Baugrenzen sind auch Einfriedungen, Kameramasten Kabel, Leitungen und Wege zulässig. Für Gebäude ist maximal eine überbaubare Fläche von 100 m² möglich und diese sind mit Flachdach umzusetzen. Die Höhe der Gebäude ist auf 4,0 m beschränkt. Die Gebäude dienen der Unterbringung der technischen Infrastruktur (Transformation und Einspeisung in die bestehenden Versorgungsleitungen). Zur Erschließung der Gebäude werden die vorhandenen Wege genutzt und/oder Wege in wassergebundener Form neu angelegt.

Es ist eine max. Höhe der Solarmodule inklusive Aufständering von 3,5 m bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes Gelände zulässig, um eine Fernwirkung zu verringern.

Aus versicherungstechnischen Gründen kann die Installation eines Kameramastens notwendig sein, um die Anlage vor unbefugtem Betreten zu sichern.

5.1.2 Zeitliche Befristung

Um die Rückführung in die ursprüngliche Nutzung auf der Fläche (landwirtschaftliche Nutzung) zu gewährleisten, wird eine zeitliche Befristung festgelegt. Der Rückbau ist spätestens 24 Monaten nach Aufgabe des tatsächlichen Anlagenbetriebs durchzuführen.

5.1.3 Einfriedung

Eine Einfriedung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich. Die Anlage darf nicht frei zugänglich und muss vor unbefugtem Betreten gesichert sein.

5.1.4 Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt über bestehende Wege. Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Süden von Wirtschaftswegen erschlossen. Die interne Zuwegung zu den Gebäuden wird über Wege in wassergebundener Form umgesetzt.

Das anfallende Regenwasser wird flächig wie bisher auch über den belebten Boden versickert. Der Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nicht erforderlich.

5.1.5 Bodenbefestigung der Module

Die Solarmodule werden über eine Aufständering im Boden verankert. Die Aufständering wird über sog. Rammfundamente im Boden befestigt. Eine großflächige Versiegelung des Bodens durch Fundamente wird damit vermieden.

5.1.6 Grünordnung

Innerhalb der Sondergebietsfläche ist zwischen und unter den Modulen sowie auf unbebauten Flächen innerhalb des Sondergebiets eine Wiesenansaat vorzunehmen. Die Wiese ist als extensives Dauergrünland zu entwickeln. Wartungswege in wassergebundener Form, Einfriedungen, Kabel/Leitungen und Kameramasten sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Innerhalb der Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sollen die vorhandenen Habitatstrukturen und der Gehölzbestand erhalten bleiben. Die Flächen sollen aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen nicht dauerhaft eingezäunt werden. Zuwegungen in wassergebundener Form sind innerhalb der Pflanzbindungsflächen nicht zulässig.

Eine Eingrünung des Sondergebiets, um die Einsehbarkeit der Anlage zu verringern, ist aufgrund der topografischen Lage und des umgebenden Gehölzbestandes nicht erforderlich.

Der Beschluss für das Vorhaben erfolgte auf Grundlage des alten Kriterienkatalogs vom 07. Mai 2021, der folglich für das Vorhaben gültig ist. Laut altem Kriterienkatalog war ein Mindestabstand zu Waldflächen nicht vorgesehen. Vorbeugend ist zwischen Waldrand und Bebauung mit Modulen oder Gebäuden ein Abstand von mindestens 20 m vorgesehen. Bei angrenzenden Heckenstrukturen ist ein geringerer Abstand zur Bebauung möglich. Darüber hinaus ist der angrenzende Wald sehr kleinflächig und kann weiterhin gut von Norden, Osten und Süden bejagt werden.

6. Bezug zur Regionalplanung

Die geplante Freiflächenfotovoltaikanlage liegt gemäß Regionalplan Heilbronn-Franken (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006) innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft stehen grundsätzlich einer Abwägung offen und stellen auch gemäß Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2010) kein Ausschlusskriterium dar. Das Plangebiet ist der Vorrangstufe II der Flurbilanz zugeordnet, hat eine mittlere Ackerzahl von 42,14 und ist damit als eher gering- bis mittelwertige landwirtschaftliche Nutzfläche einzustufen. Zudem liegt die Fläche am Rand des Vorbehaltsgebietes, sodass der räumliche Zusammenhang der verbleibenden Flächen weiterhin gewährleistet bleibt. Höherwertige und ertragreichere Böden werden geschont. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß § 3 Nr. 7 EEG 2017, die sich auf die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) bezieht. Aufgrund der Minimierung von Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, der Lage im Bereich benachteiligter landwirtschaftlicher Böden und der Schonung höherwertiger landwirtschaftlicher Böden sowie vor dem Hintergrund des § 2 EEG wird auf die Flächen im Vorbehaltsgebiet in Abwägung mit den Klimabelangen zurückgegriffen.

Im Osten und Norden grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Erholung an das Plangebiet. Flächen innerhalb des Vorbehaltsgebietes werden nicht beansprucht. Aufgrund der Lage und des Gehölzbestandes in Richtung Osten bzw. Norden sind keine Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet zu erwarten.

7. Bezug zum Landschaftsschutzgebiet und zum Wasserschutzgebiet

Im Osten und Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 1.28.013 „Weikersheim“ an den Geltungsbereich an. Das Vorhaben liegt außerhalb des LSG. Aufgrund der topografischen Situation ist die Sichtbarkeit der Anlage stark eingeschränkt und eine Fernwirkung wird vermieden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen östlich und nördlich angrenzend an das Plangebiet schränken zusätzlich auch die Sicht vom LSG auf das Plangebiet ein. Folglich werden die Verbote für das Landschaftsschutzgebiet eingehalten und es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das LSG durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) „Hohenloher Wasserversorgungsgruppe u. Stadt Creglingen“. Gemäß dem Schreiben vom MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG, Schreiben vom 16.02.2018 sind in der Schutzzone III von WSG grundsätzlich Anlagen für erneuerbare Energien umsetzbar. Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen sind vorgesehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

8. Belange der Landwirtschaft

Landwirtschaftlich genutzte Flächen weisen eine wichtige Bedeutung für die regionale Lebensmittelerzeugung auf. Mit der Umsetzung der Planung gehen landwirtschaftliche Flächen in Form von Acker und damit Flächen zur regionalen Lebensmittelerzeugung verloren.

Das Plangebiet liegt im Bereich „*benachteiligter Gebiete*“. Die Begriffsdefinition der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete erfolgt nach § 3 Nr. 7 EEG 2017, die sich auf die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) bezieht. Dieser Sachverhalt wurde bei der Standortfindung der PV-Anlage berücksichtigt. Zudem wurde bei der Standortfindung die Flurbilanz einbezogen, um landwirtschaftlich höherwertige Böden zu schonen.

Das Plangebiet ist kleinflächig und wird lediglich befristet, für die Dauer der Nutzung durch eine PV-Anlage, beansprucht. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Flächen zurückgebaut und es wird wieder die ursprüngliche Nutzung (Acker) hergestellt. Die landwirtschaftlichen Belange sind darüber hinaus der Abwägung zugänglich. Insbesondere hinsichtlich des Länderflächenzieles von 2 Prozent (vgl. KSG BW) sowie den im § 2 EEG verankerten „*überragenden öffentlichen Interesse*“ und den vorrangig zu wertenden Klimazielen des Bundes und des Landes wird der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung durch regenerative Energien besonderes Gewicht eingeräumt und den Klimaschutzzielen der Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt.

9. Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben ist nur hinsichtlich potenzieller Reflexionen mit Immissionsauswirkungen zu rechnen.

Zur Beurteilung von Blendwirkungen wurden die LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) herangezogen. Kritisch im Sinne einer Blendwirkung sind gemäß LAI vorwiegend westlich oder östlich der Photovoltaikanlage gelegene Bereiche, innerhalb eines 100 m-Umkreises.

Im 100 m-Umkreis um das geplante Vorhaben befinden sich keine relevanten Immissionsorte. Darüber hinaus ist auch aufgrund der vorhandenen Gehölzflächen in der Umgebung des Geltungsbereichs und der umgebenen Topografie nicht von einer erheblichen Blendwirkung auszugehen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es auch aufgrund der Wirtschaftlichkeit der Anlagen im Sinne des Betreibers ist, dass eine Reflexion des Lichts weitestgehend vermieden wird. Daher sind die Oberflächen der Module so gestaltet, dass sie das Licht absorbieren und möglichst wenig durch Reflexion verloren geht.

10. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss für die Aufstellung eines Bebauungsplans ein Umweltbericht

erstellt werden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Der Umweltbericht liegt dem Bebauungsplan „Freiflächenfotovoltaik Neubronn Wüstenhube“ bei.

11. Artenschutz

Für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (Habitatpotenzialanalyse) vorgenommen. Es erfolgte eine Worst-Case-Betrachtung.

Um einer potenziellen Beeinträchtigung der Feldlerche entgegenzuwirken, ist auf dem Flurstück 734 bzw. 699 oder 701 der Gemarkung Neubronn eine Blüh-/Buntbrache geplant. Die Maßnahme dient der Habitataufwertung für die Art. Zudem sind Maßnahmen zur zeitlich beschränkten Baufeldfreimachung vorgesehen.

Darüber hinaus befinden sich geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse außerhalb des Geltungsbereichs im Umfeld des geplanten Vorhabens. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der PV-Anlage ist ein Eingriff in diese Strukturen nicht vorgesehen, und diese Strukturen sollen geschont werden.

Eine Betroffenheit weiterer Arten konnte durch die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit Habitatanalyse nicht festgestellt werden. Die Ergebnisse und Bewertung der Potenzialabschätzung sind im artenschutzfachlichen Gutachten (DNP 2022) dargelegt.

12. Flächenstatistik

Die Nutzung ist wie folgt im Geltungsbereich verteilt:

Geltungsbereich	30.656 m²
Sondergebiet	30.620 m ²
davon überbaubare Fläche	26.725 m ²
Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	36 m ²

13. Literaturverzeichnis

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

BAUNV: Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436).

DNP DIE NATURSCHUTZPLANER GMBH (2022): Artenschutzfachliches Gutachten zum Bebauungsplan „Freiflächenfotovoltaikanlage Neubronn Wüstenhube“, Stand: 29.11.2022.

DSCHG: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DschG), zuletzt berücksichtigte Änderung § 3 geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (BGI. 2022 S. 1, 4).

EEG: Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021), Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I. S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I. S. 1726).

KSG: Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg – KSG BW) vom 23. Juli 2013 (GBl. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 12. Oktober 2021 (BBl. S. 837).

LAI BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT IMMISSIONSSCHUTZ (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI, Stand 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 03.11.2015).

LEP (2002): Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung, Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.

LSG-VERORDNUNG (1993): Verordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Weikersheim" vom 19. Mai 1993 (Amtsblatt der Stadt Weikersheim vom 28.05.1993), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 853).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT (2018): Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Rundschreiben vom 16.02.2018.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, rechtsverbindlicher Regionalplan, 2006.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2010): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vom März 2010.